



## 1. Rücktritt des Veranstalters / Abbruch der Freizeit

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ferienfreizeit aus wichtigem Grund abzusagen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn nicht genügend Teilnehmer angemeldet sind. In diesem Falle erfolgt die Absage spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit. In allen Fällen einer Absage des Lagers aus wichtigem Grund werden die bereits eingezahlten Teilnehmerbeiträge umgehend zurückerstattet. Ein Schadenersatz aufgrund dieser Absage ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ferienfreizeit auch aus wichtigem Grund (z.B. Unwetter, Krankheiten, o.ä.) abzubrechen, wenn die Betreuung oder die Sicherheit der Teilnehmenden gefährdet ist. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Freizeitpreises und auf Schadenersatz.

Der Veranstalter behält sich ebenso das Recht vor, den Reisevertrag mit einem/einer Teilnehmenden zu kündigen, wenn etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den/die Teilnehmenden selbst, die übrigen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist. Die Freizeitleitung wird den/die Teilnehmenden bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigten in diesem Fall umgehend benachrichtigen. In diesem Fall ist eine (anteilige) Rückerstattung des Freizeitpreises möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Schadenersatz.

## 2. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Freizeitanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmenden verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## 3. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

## 4. Versicherung

Der Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. hat für die Teilnehmer der Ferienfreizeit eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Bei Eintritt von Invalidität, Tod und bei Anfall von Bergungskosten werden Leistungen zur Verfügung gestellt. Den Teilnehmenden wird daher empfohlen, selbst für etwaige Risiken (Krankheit im Ausland, Reiserücktritt, Unfall, Gepäckverlust etc.) durch den Abschluss von Versicherungen vorzusorgen.

## 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die Teilnehmende nach Freizeitbeginn einzelne Leistungen infolge verspäteter Anreise oder vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch der/die Teilnehmende auf anteilige Rückerstattung.

## 6. Rücktritt des/der Teilnehmenden

Im Falle des Rücktritts durch den/die Teilnehmende stehen dem Veranstalter, sofern in der Freizeitausschreibung nicht anders ausgeschrieben, folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 30 Tage vor Freizeitbeginn	30 %
vom 29. bis 7. Tag vor Freizeitbeginn	50 %
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90 %

## **7. Datenschutz**

Die in der Anmeldung oder im Rückmeldebogen aufgenommenen Daten des/der Teilnehmenden werden vom Veranstalter in einer automatisierten Datei gespeichert und dienen ausschließlich der Planung und Durchführung der Ferienfreizeit sowie der Beantragung von Fremdmitteln (z.B. öffentliche Zuschüsse) zur Finanzierung der Maßnahme. Die Weitergabe an Dritte, außer an Firmen (z.B. Beförderungsunternehmen, Träger der Unterkunft), Organisationen und Personen (z.B. unsere Betreuer), die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit betraut sind oder an andere Teilnehmer zur Bildung von Fahrgemeinschaften, sofern dies erforderlich ist, ist ausgeschlossen.

- 8.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Calw.